

101. 1. Kann die Revision auf die Anordnung der Unterbringung in einer Heilanstalt beschränkt werden, wenn diese Maßregel gegen einen nach dem § 51 Abs. 1 StGB. Zurechnungsunfähigen an Stelle von Strafe ausgesprochen worden ist?

2. Ist ein Verfahren vor einem Parteigerichte der NSDAP. i. S. des § 164 StGB. einem „behördlichen“ Verfahren gleichzustellen?

II. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1937 g. L. 2 D 234/37.

I. Landgericht Neuruppin.

Gründe:

I. Der Angeklagte hat seit Anfang 1934 in mehreren Eingaben an den Stellvertreter des Führers, die Gauleitung Kurmark und den Regierungspräsidenten in B. Vorwürfe gegen den Kreisleiter der NSDAP. in N. erhoben, die in allen wesentlichen Punkten unzutreffend sind. Das Gericht hat die Merkmale der §§ 164, 185 und 186 StGB. als an sich gegeben erachtet, den Angeklagten aber auf Grund des § 51 Abs. 1 StGB. freigesprochen und — in Anwendung des § 42b StGB. — angeordnet, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen. Der Angeklagte hat Revision eingelegt und sie auf die Unterbringung beschränkt. Eine derartige Beschränkung ist indes unmöglich.

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Teil einer Entscheidung selbständig angefochten werden, wenn er losgelöst und getrennt von den Entscheidungsstellen, die nicht angefochten werden, eine in sich selbständige Prüfung und Beurteilung zuläßt (RGSt. Bd. 42 S. 241, Bd. 47 S. 227, 228, Bd. 65 S. 296). Das trifft in der Regel auch für das Verhältnis der Schuldsfrage zur Straffrage zu mit der Folge, daß nicht nur der Schuldspruch selbst, sondern auch die Feststellungen, auf die er gestützt ist, der Nachprüfung durch den Rechtsmittelrichter entzogen werden können.

Zu einer Anordnung nach dem § 42b StGB. gehört nicht nur, daß die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert, sondern auch, daß der Angeklagte eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und daß er das im Zustande fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit getan hat. In der Entscheidung des ersten Senates v. 20. November 1934 (RGSt. Bd. 69 S. 12ffg.) ist ausgesprochen, daß sich die Nachprüfung bei einer Anordnung nach dem § 42b StGB. — und zwar in den Fällen beider Absätze dieser Bestimmung — nicht auf die Frage beschränken kann, ob die Maßregel durch die öffentliche Sicherheit geboten ist, sondern daß ihre sämtlichen gesetzlichen Merkmale nachzuprüfen sind und das Revisionsgericht also in die Lage kommen kann, die Anordnung aufzuheben, weil eine mit Strafe bedrohte Handlung oder der Geisteszustand des Angeklagten nicht ausreichend dargetan sei. Der erste Senat hat es dabei allerdings als zulässig bezeichnet, das Rechtsmittel als solches auf die Anfechtung der Sicherungsmaßregel zu beschränken. Er hat in einem Falle des § 51 Abs. 1 StGB. — weil es zwecklos gewesen wäre — davon abgesehen, die Wirkung der Revision auf die Freisprechung zu erstrecken, da nach der damaligen Fassung des § 358 Abs. 2 StPD., auch bei Annahme voller Zurechnungsfähigkeit, doch wieder auf Freisprechung hätte erkannt werden müssen. Der dabei als nach dem damaligem Recht unvermeidbar bezeichnete Widerspruch, daß dann die Unterbringung fortfallen muß, aber der Angeklagte nicht bestraft werden kann, besteht nach der Neufassung des § 358 StPD. nicht mehr. Der erf. Senat vertritt auch mit Rücksicht auf die Veränderung der Rechtslage die Auffassung, daß hier zwischen den Fällen des § 51 Abs. 1 und denen des § 51 Abs. 2 StGB. zu unterscheiden ist. Soweit der § 51 Abs. 2 StGB. in Frage steht, kann ein Angeklagter regelmäßig wirksam auf eine Nachprüfung des Schuldspruches verzichten (RGSt. Bd. 69 S. 110 und 314, 318). Er kann in einem solchen Fall auch seine Anfechtung auf die Maßregel des § 42b StGB. beschränken, da diese hier neben die Strafe tritt (vgl. auch RGUrt. v. 5. Mai 1937 2 D 224/37 und v. 8. Dezember 1936 1 D 953/36). Nach den in RGSt. Bd. 69 S. 12ffg. enthaltenen Grundsätzen kann auch in einem solchen Falle eine Nachprüfung geboten sein, ob eine mit Strafe bedrohte Handlung dargetan oder die Zurechnungsfähigkeit rechtlich bedenkenfrei beurteilt ist. Das führt dann gegebenenfalls zur Aufhebung der Maßregel

des § 42b StGB., während es bei der daneben ausgesprochenen Strafe, die der Verurteilte nicht beanstandet und also hingenommen hat, bewendet. Anders aber liegt es, wenn das Gericht die Merkmale des § 51 Abs. 1 StGB. festgestellt hat. Dann ist die Sicherungsmaßregel an die Stelle der Strafe getreten; sie ist dadurch bedingt, daß das Gericht eine mit Strafe bedrohte, aber nicht schuldhaft begangene Handlung feststellt. Bei dieser ganz besonders gearteten Verfahrenslage ist die Anordnung der Unterbringung so untrennbar mit der Tat- und Schuldfrage verbunden, daß nur eine einheitliche Beurteilung möglich ist. Nur eine solche Sachbehandlung schließt in sich widerspruchsvolle Entscheidungen über die Schuld aus und entspricht der Gerechtigkeit. Das Rechtsmittel erstreckt sich daher auf den Urteilspruch in seiner Gesamtheit.

II. 1. Zum Tatbestande des § 164 StGB. gehört es, daß der Täter einen anderen bei einer Behörde verdächtigt hat. Das trifft hier ohne weiteres zu bei dem Schreiben an den Regierungspräsidenten und auch bei den Eingaben an den Stellvertreter des Führers (RGSt. Bd. 71 S. 35, 36). Soweit die Schreiben an die Gauleitung in Betracht kommen, hat das RG. mit Recht angenommen, daß hier die Dienststellen der NSDAP. den öffentlichen Behörden gleichzustellen sind. Die dafür maßgebenden grundsätzlichen Erwägungen sind der Entscheidung RGSt. Bd. 69 S. 357, 359 zu entnehmen. Eine solche Gleichstellung ist jedenfalls für die Frage des strafrechtlichen Schutzes nach dem § 164 StGB. geboten, dessen Zweck es ist, das verächtliche Angebertum zu bekämpfen und den Schutz sowohl des einzelnen als auch der Rechtspflege zu verstärken. Für das kommende Strafrecht ist bei dem Tatbestande der falschen Verdächtigung eine solche Gleichstellung auch ausdrücklich vorgesehen (Gürtner Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, zweite Aufl. S. 76, 77 und 347).

2. Weiter gehört zum Tatbestande des § 164 StGB., daß die unwahren Behauptungen darauf gerichtet oder geeignet waren, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen den Angegriffenen herbeizuführen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Stelle, der gegenüber die Verdächtigungen erhoben werden, selbst ein behördliches Verfahren einleiten oder behördliche Maßnahmen treffen könnte oder ob sie auch nur verpflichtet wäre, die Eingaben an eine dafür zuständige Behörde weiterzugeben. Das Urteil hat

angenommen, daß hier „Parteidienstverfahren“ in Betracht kämen. Diese Beurteilungsweise liegt nach dem Sachverhalt am nächsten, da der Angeklagte dem Kreisleiter Verfehlungen vorgeworfen hat, die er in dieser Eigenschaft begangen haben soll, und ihn als zu diesem Amte völlig ungeeignet bezeichnet hat. Die Frage, ob ein parteigerichtliches Verfahren oder Maßnahmen vorgesetzter Parteidienststellen unter den § 164 StGB. fallen, hat das RG. bisher noch nicht entschieden¹). In RGSt. Bd. 71 S. 34 flg. ist dazu bemerkt, die Frage sei möglicherweise je nach dem entscheidenden Zeitpunkte verschieden zu beurteilen. Die angezogene Entscheidung kommt zu dem Ergebnis, daß auch noch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des G. v. 1. Dezember 1933 Verfahren der Parteigerichte und Maßnahmen von Parteidienststellen nicht als solche von Behörden anzusehen sind; offen gelassen ist aber ausdrücklich, ob sie nicht unter der Geltung des § 2 StGB. (i. d. F. d. G. v. 28. Juni 1935), der für den damaligen Fall noch nicht galt, den Verfahren oder Maßnahmen öffentlicher Behörden gleichzuachten sind. Diese Frage, die im vorliegenden Falle zur Entscheidung steht, ist zu bejahen.

Vor den Parteigerichten wird jetzt nach den Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP. v. 17. Februar 1934 verfahren, die der Oberste Parteirichter erlassen hat. Der Stellvertreter des Führers hat sie genehmigt. Damit sind Vorschriften über die Parteigerichtsbarkeit wirksam erlassen, die im § 8 des G. v. 1. Dezember 1933 vorbehalten waren (vgl. auch den Erlaß des RM. v. 20. Juni 1936 1052 Va 24627/36, abgedruckt bei *Saidn/Fischer Recht der NSDAP.* S. 741). Die Gerichte des Staates sind seitdem verpflichtet, den Parteigerichten Rechtshilfe zu leisten (§ 44 der Richtlinien, § 6 G. v. 1. Dezember 1933). Diese Rechtshilfe beschränkt sich auch nicht auf die Vernehmung von Parteigenossen, sondern erstreckt sich auf alle Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind; es liegt nur im Zuge dieser Entwicklung, wenn nach dem G. über die Verteidigung durch die Parteigerichte v. 30. September 1936 (RGBl. I S. 853) die Parteirichter, soweit sie die Fähigkeit zum Nichteramate haben, Zeugen und Sachverständige selbst vereidigen können. Das Gesetz erkennt ausdrücklich an, daß ein solcher Eid dem gleichsteht, der vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet wird. Die Ausgestaltung des parteigerichtlichen Verfahrens, die durch

¹ Vgl. jetzt aber RGSt. Bd. 71 S. 221. D. G.

das Inkrafttreten der Richtlinien v. 17. Februar 1934 vorgenommen worden ist, führt dazu, daß es für die Anwendung des § 164 StGB. seit dem 1. September 1935 — dem Tage, an dem die Änderung des § 2 StGB. in Kraft getreten ist, — einem behördlichen Verfahren gleichzuachten ist. Von demselben Zeitpunkt an müssen auch Maßnahmen von Parteidienststellen, die außerhalb des Parteigerichtsverfahrens liegen, den behördlichen Maßnahmen i. S. des § 164 StGB. gleichgestellt werden. Das folgt ohne weiteres daraus, daß nach den Ausführungen unter 1 — jedenfalls in dem hier behandelten Umfange — die Dienststellen der Partei den Behörden des Staates gleichstehen.